

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 30. November 2012

Jahrgang CXLVI

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 229 Ordinationen 313
- Art. 230 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten 314
- Art. 231 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster 314
- Art. 232 Berichtigung der Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven 315
- Art. 233 Änderung der Regional-KODA Wahlordnung 315
- Art. 234 Bischöfliche Ordnung der wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/-in für Bewerber/innen eines anderen theologischen Studienganges (Master of Education, Master „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ und vergleichbare theologische Abschlüsse) 316

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

- Art. 235 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 18. April 2013 – Aufruf an die Dienstgeber 317
- Art. 236 Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 318
- Art. 237 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2013 318
- Art. 238 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2013 319
- Art. 239 Besondere Missions-Sonntage, Bonifatiusstage, seelsorgliche Bemühungen um Weckung von Priester- und Ordensberufen im Jahr 2013 319
- Art. 240 Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Diakone mit Zivil-

beruf im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster 320

- Art. 241 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg 321
- Art. 242 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 321
- Art. 243 Personalveränderungen 321

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 244 Ordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, einschließlich den Abschiebungshaftanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Forensik des Landes Niedersachsen 323
- Art. 245 Verordnung zur Einführung neuer Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) 325
- Art. 246 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 73/RK Nord, MVZ am St.-Marien-Hospital gGmbH in Friesoythe 325
- Art. 247 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 74/RK Nord, St.-Marien-Hospital gGmbH in Friesoythe 327
- Art. 248 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 76/RK Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift in Delmenhorst 328
- Art. 249 Satzung der St. Anna Stiftung zu Dinklage 330
- Art. 250 Kirchliche Genehmigung der Satzung der St. Anna Stiftung in Dinklage 334
- Art. 251 Staatliche Genehmigung der Satzung der St. Anna Stiftung in Dinklage 334
- Art. 252 Änderungen im Personal-Schematismus 335

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 229 **Ordinationen**
- Bischof Dr. Felix Genn weihte am 25. November 2012 in der Liebfrauen Überwasserkirche Münster die nachstehend genannten Herren zu Ständigen Diakonen:

Brosthaus, Andreas, geboren in Spellen, jetzt Voerde, wohnhaft in Dinslaken

Dammann, Thorsten, geboren in Harsewinkel, wohnhaft in Harsewinkel

Honermann, Josef, geboren in Legden, wohnhaft in Legden

Huber, Robert, geboren in Regensburg, wohnhaft in Ahaus

Kronau, Michael Stephan, geboren in Recklinghausen, wohnhaft in Recklinghausen

Kuhn, Thomas, geboren in Dorsten, wohnhaft in Dorsten

Paga, Holger, geboren in Herten, wohnhaft in Herten

Peitzmeier, Martin, geboren in Münster, wohnhaft in Münster

Peters, Michael, geboren in Rheine, wohnhaft in Münster

Schoofs, Georg, geboren in Kleve, wohnhaft in Dülmen

AZ: IDP 19.11.12

**Art. 230 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Herten St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) mit Wirkung vom 9. Dezember 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus

in Herten zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Herten.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung und St. Martinus und Johannes zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus. Die Kirche St. Maria Heimsuchung wird Filialkirche und die Kirche St. Ludgerus bleibt Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martinus über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der spätestens bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Jahr 2015 im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 11. September 2012

AZ.: 110-124/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

**Urkunde über die staatliche Anerkennung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Herten**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. September 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“ in Herten mit Wirkung vom 09. Dezember 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 4. Oktober 2012

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

**Art. 231 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster (Albachten) und St. Pantaleon in Münster (Roxel) mit Wirkung vom 2. Dezember 2012 zu einer

neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde  
St. Ludgerus und St. Pantaleon

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Roxel).

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster (Albachten) und St. Pantaleon in Münster (Roxel) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pantaleon in Münster (Roxel). Die Kirche St. Ludgerus wird Filialkirche.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster (Roxel) über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 17. Oktober 2012

AZ.: 110-30/2012

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Katholischen Kirchengemeinden  
St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Oktober 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus

und St. Pantaleon zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon“ in Münster mit Wirkung zum 02. Dezember 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 5. November 2012

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident  
L. S. In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 232 **Berichtigung der Urkunde  
über die Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Martinus in Greven**

Mit Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 wurden die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven unter dem Namen St. Martinus mit Wirkung vom 11. November 2012 zusammengelegt.

Ziffer 3 dieser Urkunde wird wie folgt berichtigt:

Satz 2 „Die Kirche St. Lukas wird Filialkirche.“ wird ersatzlos gestrichen.

Münster, 5. November 2012

AZ: 110-145/2011

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 233 **Änderung der Regional-KODA  
Wahlordnung**

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 05.06.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, Art. 121), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

An Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts angefügt:

„(3a) Im Fall der Wahlwiederholung nach einer für ungültig erklärten Wahl (§ 11) wird der Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 vom zuständigen Generalvikar bestellt. Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt spätestens acht Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 11 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1). Der Generalvikar bestimmt den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und lädt den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.“

## 2. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder werden zu der auf diesen Zeitpunkt folgenden Sitzung der Kommission eingeladen.“

## bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

## b) An Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 folgenden Wortlauts angefügt:

„Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl richtet sich die Wahlwiederholung nach den Regelungen dieser Ordnung. Der Diözesanbischof setzt den Wahlzeitraum innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl und spätestens neun Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest; § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

## 3. In § 13 werden das Komma nach dem Wort „Mitarbeiter“ und die Worte „die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung entsandten Vertreter“ gestrichen.

II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Münster, den 19. November 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 234 **Bischöfliche Ordnung der wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/in für Bewerber/innen eines anderen theologischen Studienganges (Master of Education, Master „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ und vergleichbare theologische Abschlüsse).**

Entsprechend den Bestimmungen der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Rahmenstatuten für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen (20./21.6.2011) Nr. 4.1 und der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen (10.3.1987) Nr. 6 sowie des Diözesanstatuts für Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster (2.5.2012) Nr. 1.3 regelt folgende Ordnung die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst des Bistums Münster als Pastoralassistent/in für diejenigen Bewerber/innen, die anstelle des in der Regel vorausgesetzten theologischen Magisterstudiums mit entsprechendem Magisterabschluss einen anderen theologischen Studiengang absolviert und mit einem Master abgeschlossen haben.

Die für den Masterabschluss geforderte Bachelor- und Masterarbeit müssen in der Regel dazu im Bereich der Theologie angefertigt worden sein.

## 1. Kirchliche Zusatzprüfungen zum Masterabschluss

Für eine Bewerbung um Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/in nach den genannten Bestimmungen sind zusätzlich zum Masterabschluss in einem theologischen Studiengang weitere Leistungsnachweise erforderlich. Sie werden in Form von kirchlichen Zusatzprüfungen zum theologischen Teil des Masterabschlusses erbracht.

## 2. Gegenstandsbereiche und Anzahl der Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen sind in 3 – 5 Fächern abzulegen, auf die sich der Masterabschluss nicht schwerpunktmäßig bezogen hat. Maßgeblich für die Anzahl der Zusatzprüfungen sind die im bisherigen Studium erbrachten theologischen Leistungen.

## 3. Inhalte, Umfang und Dauer der Zusatzprüfungen

Die Inhalte der Zusatzprüfungen sind mit den zuständigen Fachvertretern abzusprechen. Sie

dürfen nicht zum Gegenstand einer laut Studienordnung vorgeschriebenen oder im Rahmen des Masterabschlusses abgelegten Prüfung gewesen sein. Der Prüfungsumfang entspricht jeweils den in den einzelnen Teilgebieten des Magisterstudiums verlangten Anforderungen.

Die Zusatzprüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausur von drei Stunden und in Form einer mündlichen Prüfung von 15 – 20 Minuten abgelegt.

#### 4. Anmeldung zu den Zusatzprüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt bei dem/der Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.

Dem schriftlichen Gesuch um Zulassung sind neben dem Masterzeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen: das Studienbuch, Nachweise

über geprüfte theologische Disziplinen und Thema sowie Ergebnis der Bachelor und Masterarbeit.

#### 5. Prüfungen

Der/die Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste legt aufgrund der Leistungsnachweise aus dem absolvierten Magisterstudium die Fächer fest, in denen die kirchlichen Zusatzprüfungen abzulegen sind.

Die Zusatzprüfungen werden vor den zuständigen Fachvertretern abgelegt.

#### 6. Prüfungszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss der Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen enthält.

Münster, 19. November 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

### Art. 235 **Wahl der Mitarbeitervertretungen am 18. April 2013** – **Aufruf an die Dienstgeber**

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2013 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums Münster wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Im Zuge dieser Wahlen müssen wir gemeinsam aktiv darauf achten, dass die kirchlichen Dienstgeber alle fristengerecht ihren Teil dazu beitragen, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich – bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben – in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist. Das Ergebnis zählt!

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr

hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Donnerstag, der 18. April 2013, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO).

Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin. Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Ich rufe die Dienstgeber im Bistum Münster auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 18. April 2013 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Münster, den 09.11.2012

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

Art. 236 **Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Der Wahlvorstand hat bekannt gegeben, dass für die Diözese Münster als Mitglied der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission am 22.10.2012

Herr Dr. Robert Stalman  
St. Josef Krankenhaus Moers GmbH  
Asberger Str. 4  
Tel.: 02841/1071  
E-Mail: im.stalman@st-josef-moers.de

gewählt worden ist.

Der Wahlvorstand hat bekannt gegeben, dass für die Diözese Münster als Mitglied der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig als Mitglied der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission NRW am 22.10.2012

Frau Rita Hölker  
Bischöfliche Stiftung Haus Hall  
Tungerloh Capellen 4  
48712 Gescher  
Tel.: 02542/7031301  
E-Mail: rita.hoelker.ak@haushall.de

gewählt worden ist.

AZ: 610

6.11.12

Art. 237 **„Mithelfen und Teilen“  
– Gabe der Erstkommunionkinder 2013**

„Entdecke das Geheimnis!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Emmausgeschichte aus dem Lukasevangelium (Lukas 24,30 ff.).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2013.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können zudem bereits ab Sommer 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/29 96-53  
Fax: 05251/29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 238 **„Mithelfen durch Teilen“  
– Gabe der Gefirmten 2013**

„Dem Himmel ganz nah“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAS,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre

aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Dem Himmel ganz nah“. Der „Firmbegleiter 2013“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können zudem bereits ab Juni 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/29 96-53  
Fax: 05251/29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 239 **Besondere Missions-Sonntage,  
Bonifatiustage, seelsorgliche Bemühungen  
um Weckung von Priester- und  
Ordensberufen im Jahr 2013**

Es gibt Grundaufträge der Kirche, deren Erfüllung rechtzeitig geplant und unter den Gemeinden abgestimmt werden muss: die Sorge um Weltmission und Diaspora und das Bemühen um geistliche Berufe.

Die einzelnen Dekanate greifen in einem dreijährigen Turnus jeweils eines dieser Anliegen verstärkt in ihrer Pastoralplanung auf. Das Referat Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat, das Bonifatiuswerk im Bistum Münster und die Diözesanstelle Berufe der Kirche im Bischöflichen Generalvikariat sind gern bereit, mit Ihnen zu überlegen, wie und wann das betreffende Anliegen in den einzelnen Dekanaten angesprochen werden kann. Wir empfehlen zur Vorbereitung dieser Tage eine Pastorkonferenz, bei der konkrete Schritte abgesprochen werden können.

Im Jahr 2013 sind zusätzlich zu halten:

1. Ein Besonderer Missions-Sonntag in den Kreisdekanaten

Kleve (Dekanate Emmerich, Geldern, Goch, Kleve)

Wesel (Dekanate Dinslaken, Moers, Wesel, Xanten, Duisburg-West)

und für den Oldenburgischen Teil des Bistums (Dekanate Damme, Delmenhorst und Lönningen).

Die Erträge, der an diesem Tag abzuhaltenden Kollekte sind an missio, Konto-Nr. 122122 bei der PAX-Bank Köln, Zweigstelle Aachen BLZ 370 601 92, unter dem Stichwort „Besonderer-Missions-Sonntag“ abzuführen.

Im Mittelpunkt dieses Tages sollte nicht nur die Kollekte stehen, sondern die missionarische Bewusstseinsbildung der Gemeinde durch Liturgie, Predigt und Gespräch und Stärkung der Mitgliedschaft von missio. Prediger und Gesprächspartner der missionierenden Gemeinschaften stehen zur Verfügung.

Kontakt: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Weltkirche, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel. 0251/495-399, E-Mail: weltkirche@bistum-muenster.de

2. Ein Besonderer Bonifatiusstag in den Kreisdekanaten

Borken, Coesfeld, Recklinghausen und für den Oldenburgischen Teil des Bistums (Dekanate Friesoythe und Wilhelmshaven).

Die Erträge, der an diesem Tag abzuhaltenden Kollekte, sind an die Bistumskasse Münster, Konto-Nr. 2000 100 bei der Darlehnskasse im Bistum Münster, BLZ 400 602 65, Rechtsträger 050, HHST.: 1.5510.2165 abzuführen.

Auch hier sollte nicht nur eine Kollekte abgehalten werden, sondern die Bewusstseinsbildung für Diaspora durch Liturgie, Predigt und Stärkung bzw. Neubelebung der Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erfolgen.

3. Seelsorgliche Bemühungen um Weckung und Förderung von Priester- und Ordensberufen in den Kreisdekanaten

Steinfurt (Dekanate Emsdetten-Greven, Ibbenbüren, Mettingen, Rheine und Steinfurt), Warendorf (Dekanate Ahlen, Beckum, Warendorf und Hamm-Nord)

Stadtdekanat Münster (Dekanate Hiltrup, Lamberti, Liebfrauen und St. Mauritius)

Oldenburgischer Teil des Bistums (Dekanate Cloppenburg, Oldenburg und Vechta)

Die Förderung geistlicher Berufe steht 2013 unter dem Jahresleitwort des Weltgebetstages für geistliche Berufe: „werde, was Du bist“. Damit auch heute der Sinn für geistliche Berufungen lebendig bleibt, braucht es Offenheit, Wachsamkeit und Mut, den Priester- und Ordensberuf ins Gespräch zu bringen sowohl in den Gemeinden als auch in der Gesamtkirche. Dazu gehört neben der Verkündigung und dem Gebet die Unterstützung und Wertschätzung derer, die in sich eine geistliche Berufung verspüren. Hilfen, das Anliegen um geistliche Berufe aufzugreifen, gedruckte und persönliche, bietet die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Rosenstraße 17, 48135 Münster, Tel.: 0251/495-272, Fax: 0251/495-290, berufe-der-kirche@bistum-muenster.de

Falls anlässlich dieses Tages eine Kollekte gehalten wird, ist der Ertrag abzuführen an die Bistumskasse Münster, Kto.-Nr. 2000 100 bei der Darlehnskasse Münster BLZ 400 602 65, HHST: 001.1.0810.2165 unter dem Stichwort „Berufungspastoral“.

14.11.12

**Art. 240 Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Diakone mit Zivilberuf im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster**

Um die Sensibilität, Fachkompetenz und Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu unterstützen und zu fördern, sind alle Diakone mit Zivilberuf zu den nachfolgenden verpflichtenden Schulungen eingeladen. Der Umfang der jeweiligen Schulung beträgt 12 Zeitstunden. Es werden vier Veranstaltungsblöcke zur Auswahl angeboten. Eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen und der Möglichkeit zur Anmeldung erfolgt noch.

22.06. und 13.07.2013 im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Münster

19. bis 21.07.2013 im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Münster

09. und 23.11.2013 im Priesterhaus, Kevelaer

30.11. und 07.12.2013 im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Münster

AZ: IDP

14.11.12

**Art. 241 Urlauberseelsorge auf den Inseln  
und an der Küste der Nord- und Ostsee  
des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie in Downloadbereich abrufen: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge\\_Liste2012.pdf](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste2012.pdf) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: [leitemann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitemann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

9.11.12

**Art. 242 Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pastöre**

<b>Bischöflich Münstersches Offizialat Kreisdekanat</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Damme</b>	<b>Steinfeld</b> St. Johannes Baptist (10.812) Leitender Pfarrer: Christian Wölke	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

**Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

<b>Kreisdekanat Wesel</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Moers</b>	<b>Kamp-Lintfort</b> St. Josef (14.437) Leitender Pfarrer: Karl Josef Rieger	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Vechta</b>	<b>Vechta</b> St. Mariä Himmelfahrt (14.565) Leitender Pfarrer: Propst Michael Matschke	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

15.11.12

**Art. 243 Personalveränderungen**

**H o t o p p**, Andrea, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. Dezember 2012 mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl Pastoralreferentin in Rheine, St. Johannes der Täufer.

**J a s p e r - B r u n s**, Stefan, zum Pfarrer in Bösel St. Cäcilia.

**K r a m p e**, Hubertus, bis zum 25. November 2012 Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein und Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritius, zum 26. November 2012 bis 28. Februar 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein, Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritius.

L ü k e , Bernhard, Diakon mit Zivilberuf in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, zum 24. November 2012 Diakon mit Zivilberuf in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

T e r h o r s t , Adolfo, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Dinslaken, St. Vincentius und Koordinator der Notfallseelsorge für das Kreisdekanat Wesel, zum 1. Dezember 2012 mit 80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) im St.-Vinzenz-Hospital in Dinslaken und weiterhin als Koordinator der Notfallseelsorge für das Kreisdekanat Wesel tätig.

V a z h a p p a n a d i y i l , Joseph, bis zum 23. November 2012 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, zum 24. November 2012 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

V u k o j a , Mate, bis zum 23. November 2012 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, zum 24. November 2012 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

#### Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die beiden Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster-Albachten und St. Pantaleon in Münster-Roxel werden mit Wirkung vom 2. Dezember 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon**“ in Münster zusammengelegt:

S c h m i t t , Christian, Dr., bis zum 1. Dezember 2012 Pfarrer in Münster-Roxel St. Pantaleon, Pfarrverwalter in Münster-Albachten St. Ludgerus und Pfarrverwalter in Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 2. Dezember 2012 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon“ in Münster und Leiter der Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna sowie weiterhin Pfarrverwalter in Münster-Mecklenbeck St. Anna.

N i e m e i e r , Jörg, bis zum 1. Dezember 2012 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 2. Dezember 2012 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon sowie Münster-Mecklenbeck St. Anna.

S c h u l z e R a e s t r u p , Norbert, bis zum 1. Dezember 2012 Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna

sowie Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster, zum 2. Dezember 2012 Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon sowie Münster-Mecklenbeck St. Anna und weiterhin Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster.

K n o b , Klemens, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster-Roxel St. Pantaleon, zum 2. Dezember 2012 Diakon mit Zivilberuf in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon.

K r e i l k a m p , Georg, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster-Roxel St. Pantaleon, zum 2. Dezember 2012 Diakon mit Zivilberuf in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon.

R i c h t e r , Klaus-Peter, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster-Roxel St. Pantaleon, zum 2. Dezember 2012 Diakon mit Zivilberuf in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon.

W o j c i k , Andreas, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster-Roxel St. Pantaleon, zum 2. Dezember 2012 Diakon mit Zivilberuf in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon.

D e u s c h , Susanne, Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 2. Dezember 2012 mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl Pastoralreferentin in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon und in Münster-Mecklenbeck St. Anna.

W e r b i c k , Hendrik, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 2. Dezember 2012 Pastoralreferent mit 30 Wochenstunden in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon und in Münster-Mecklenbeck St. Anna.

W o n k a , Claudia, Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden-

zahl in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 2. Dezember 2012 Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wö-

chentlichen Arbeitsstundenzahl in der veränderten Seelsorgeeinheit Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon und in Münster-Mecklenbeck St. Anna.

AZ: HA 500

15.11.12

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 244 **Ordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, einschließlich den Abschiebungshaftanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Forensik des Landes Niedersachsen**

#### Präambel

Die Seelsorge an Gefangenen gehört zum unverzichtbaren Auftrag der Kirche (vgl. Mt, 25,36). Sie hat ihre Wurzel in den Gedanken an die Gefangenen in der Heiligen Schrift. Im Zentrum der messianischen Erwartung, wie sie in den Gottesknechtliedern des Propheten Jesaja zum Ausdruck kommt, steht die Befreiung der Gefangenen (vgl. Jes 42,7; 49,9). In seiner Predigt in Nazareth zu Beginn seines Wirkens erklärt Jesus die Verkündigung der Entlassung der Gefangenen zum Inhalt seiner Sendung (vgl. Lk 4,19). Die Erinnerung „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ gehört nach dem Hebräerbrief (Heb 13,3) zu den Grundaufgaben der christlichen Gemeinde, die selbst ein Echo bis in das Vierte Hochgebet des Römischen Messbuchs – „den Armen verkündete er die Botschaft vom Heil, den Gefangenen die Freiheit“ – gefunden hat.

#### I. Rechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert einerseits Gefangenen das Recht auf freie Religionsausübung (Art. 4 GG) und andererseits den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht zu Gottesdienst und Seelsorge auch in Gefängnissen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV).

<sup>1</sup> Texte aus Konkordaten:

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten des Landes werden die zuständigen katholischen Geistlichen im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Soweit ein Bedürfnis für eine hauptamtliche Seelsorge besteht, werden die Kosten vom Land getragen; die Geistlichen werden vom Land im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde angestellt. Zu den Kosten einer nicht hauptamtlichen regelmäßigen Seelsorge leistet das Land einen angemessenen Beitrag, wenn die Anstaltsseelsorge die örtlich zuständigen Geistlichen unverhältnismäßig belastet und zusätzliche Aufwendungen erfordert.

In Niedersachsen wird die Gefängnisseelsorge durch den Art. 28 des Reichskonkordats von 1933 und den Artikel 11 des Niedersachsenkonkordates von 1965 institutionell gewährleistet und rechtlich verankert.<sup>1</sup>

#### II. Dienstordnung der katholischen Seelsorge

##### § 1 Grundlagen

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, einschließlich den Abschiebungshaftanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Forensik des Landes Niedersachsen (im Folgenden „Justizvollzugsanstalten“ genannt) bildet einen Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese.

Ändern sich die Vollzugs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Justizvollzugsseelsorger sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in den Anstalten beauftragt worden sind. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern, Diakonen, Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten und sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden „Seelsorger/-innen“ genannt) ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

3. Die Seelsorger/-innen werden in der Regel im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig. Sie

(2) Die vom Land angestellten Geistlichen unterstehen unbeschadet der Disziplinargewalt des Landes dem Diözesanbischof, soweit es sich um die Ausübung ihrer seelsorgerlichen Funktion handelt.

(3) Bei Anstalten öffentlicher Träger wird das Land dahin wirken, dass die Anstaltspfleglinge entsprechend seelsorgerlich betreut werden können.

Niedersachsenkonkordat von 1965, Artikel 11

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Reichskonkordat von 1933, Artikel 28

bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte des Leiters/der Leiterin der Anstalt. In Ausnahmefällen können die Seelsorger/-innen im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

#### § 2 Pflichten der Justizvollzugsseelsorger/-innen

1. Die Seelsorger/-innen sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten.
2. Die Seelsorger/-innen sind verpflichtet, sich für dieses seelsorgliche Arbeitsfeld spezifisch zu qualifizieren. Dies erfolgt durch eine Zusatzausbildung, die durch die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für alle in den Diözesen mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten angeboten wird. (Vgl.: „Die Deutschen Bischöfe“, „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3), Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, Nr. 84, S. 51).

#### § 3 Aufgaben der Justizvollzugsseelsorger/-innen

Im Rahmen der Justizvollzugsseelsorge haben die Seelsorger/-innen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Feiern regelmäßiger Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen,
2. Spendung und Feier der Sakramente, Vornahme sonstiger Kasualien,
3. Durchführung von seelsorgerlichen Gesprächen mit den Inhaftierten, je nach Haftbedingungen der Inhaftierten
  - a) einzeln im Büro der Seelsorge,
  - b) einzeln in dessen Haftraum,
  - c) einzeln oder in Gruppen im übrigen Anstaltsbereich,
4. Durchführung von Sonderbesuchen in dem Seelsorgebüro in der Haftanstalt als Einzelgespräche, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen geboten ist,
5. Seelsorgerlicher Beistand und caritative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
6. Krankenseelsorge,

7. Persönlichkeitsbildung der Inhaftierten in Form von religiöser Unterweisung und sonstigen Hilfen,
8. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
9. Durchführung von Ausgängen und Begleitung von Ausführungen von Inhaftierten, wenn es pastoral sinnvoll ist,
10. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Inhaftierten und ihren Pfarrgemeinden, sowie die Möglichkeit, entsprechende Gespräche innerhalb der Anstalt führen zu können,
11. Zusammenarbeit mit den übrigen im Vollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Inhaftierten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
12. Einsatz für eine sinnhafte und wertgebundene Gestaltung des Justizvollzugs,
13. Angebot der Seelsorge für alle im Vollzug tätigen Personen (Einzelgespräche, Gesprächstage, Trauerbegleitung),
14. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
15. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnisseelsorge in Kirche und Gesellschaft,
16. Mitwirkung bei Kriseninterventionen.

#### § 4 Schweigepflicht der Seelsorger/-innen in der Justizvollzugsseelsorge

1. Justizvollzugsseelsorger/-innen im Sinne von § 1 Absatz 2 haben über alles, was ihnen in ihre Eigenschaft als Seelsorger/-innen anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie durch die Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgsam prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
2. Das Beichtgeheimnis bleibt unberührt und ist streng zu wahren und zu gewährleisten.
3. Soweit Kenntnisse unter das Seelsorgegeheimnis nach Absatz 1 oder unter das Beichtgeheimnis fallen, haben die Seelsorger/-innen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO. Sie sind auch nicht verpflichtet, geplante Straftaten anzuzeigen, wenn diese Information im Rahmen der Eigenschaft als Seelsorger/-in anvertraut worden ist.

Nicht unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen diejenigen Kenntnisse der Seelsorger/-innen, die diese im Rahmen von administrativen, caritativen oder erzieherischen Tätigkeiten erfahren. Im Zweifelsfall kommt der Gewissensentscheidung des Seelsorgers bzw. Seelsorgerin für das Zeugnisverweigerungsrecht eine entscheidende Bedeutung zu.

4. Über die seelsorgerliche Verschwiegenheit und das Beichtgeheimnis hinaus sind die Seelsorger/-innen im Sinne von § 1 Absatz 2 nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aussagen oder Erklärungen über Inhalte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind nur mit Genehmigung des Ortsordinarius zulässig.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Dienstordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Vechta, 24.10.2012

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

#### Art. 245 **Verordnung zur Einführung neuer Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher)**

Zur Erreichung einer verbesserten Qualität und Ausgekraft der Einträge in den Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) sind im Offizialatsbezirk Oldenburg die innere Struktur des Tauf-, Ehe und totenbuches den veränderten Anforderungen und Bedürfnissen angepasst und die Bücher neu aufgelegt worden. Die neuen pfarrmatrikeln wurden bereits allen Pfarreien des Offizialatsbezirkes übergeben. Die bisherigen Pfarrmatrikeln sind zum 31. Dezember 2012 hinsichtlich der Neueinträge abzuschließen und die neuen ab dem 1. Januar 2013 zu nutzen.

Vechta, den 5. November 2012

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

#### Art. 246 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 73/RK Nord, MVZ am St.-Marien-Hospital gGmbH in Friesoythe**

Antrag 73/RK Nord MVZ am St.-Marien-Hospital gGmbH, St.-Marien-Str. 1, 26169 Friesoythe

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MVZ am St.-Marien-Hospital gGmbH, St.-Marien-Str. 1, 26169 Friesoythe, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2012 eine um 29 v.H. gekürzte Weihnachtswahlzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 25 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2012 eine um 28 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, erhalten keine einmalige Sonderzahlung gem. § 13b der Anlage 30.
4. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Tabellenwerten werden die Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Juni 2013 um 3,5 v.H., mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 1,4 v.H. und anschließend ebenfalls zum 1. Oktober 2013 nochmals um 1,4 v.H. erhöht.
5. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Werten werden die Werte des Tabellenentgelts der Anlage 31 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlage 31 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlage 31 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Juni 2013 um 3,5 v.H., mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 1,4 v.H. und anschließend ebenfalls zum 1. Oktober 2013 nochmals um 1,4 v.H. erhöht.
6. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Werten werden die Werte des

Tabellenentgelts der Anlage 30 zu den AVR, des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst (§ 2 Satz 2 Anlage 30) und Entgelte für Bereitschaftsdienste (§ 8 Abs. 2 Anlage 30) mit Stand 1. Juli 2011 für die unter die Anlage 30 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 2,9 v.H. erhöht.

7. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.3.2014.

8. Die Änderung tritt am 24.10.2012 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber setzt einen Sanierungsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und

der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2012 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,- € ausweisen, wird der überschüssende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

6. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.

7. Der Dienstgeber setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.

8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

9. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 24. Oktober 2012

gez. Heinrich Arlinghaus  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 73

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission Nord zu Antrag 73 vom 24.10.2012 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 12.11.2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

**Art. 247 Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord des  
Deutschen Caritasverbandes, Antrag 74/RK  
Nord, St.-Marien-Hospital gGmbH  
in Friesoythe**

Antrag 74/RK Nord, St.-Marien-Hospital gGmbH,  
St.-Marien-Str. 1, 26169 Friesoythe

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des St.-Marien-Hospital gGmbH, St.-Marien-Str. 1, 26169 Friesoythe; die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2012 eine um 29 v.H. gekürzte Weihnachtsszuwendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 25 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Kalenderjahr 2012 eine um 28 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, erhalten keine einmalige Sonderzahlung gem. § 13b der Anlage 30.
4. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Tabellenwerten werden die Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Juni 2013 um 3,5 v.H., mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 1,4 v.H. und anschließend ebenfalls zum 1. Oktober 2013 nochmals um 1,4 v.H. erhöht.
5. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Werten werden die Werte des Tabellenentgelts der Anlage 31 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlage 31 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlage 31 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Juni 2013 um 3,5 v.H., mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 1,4 v.H. und anschließend ebenfalls zum 1. Oktober 2013 nochmals um 1,4 v.H. erhöht.
6. Abweichend von den in der Region Nord allgemein geltenden Werten werden die Werte des

Tabellenentgelts der Anlage 30 zu den AVR, des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst (§ 2 Satz 2 Anlage 30) und Entgelte für Bereitschaftsdienste (§ 8 Abs. 2 Anlage 30) mit Stand 1. Juli 2011 für die unter die Anlage 30 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 um 2,9 v.H. erhöht.

7. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.3.2014.

8. Die Änderung tritt am 24.10.2012 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und

der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2012 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 50.000 € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
6. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
7. Er setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.
8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
9. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 24. Oktober 2012

gez. Alfred Sliwinski  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 74

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 74 vom 24.10.2012 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 12.11.2012

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

**Art. 248 Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord des  
Deutschen Caritasverbandes, Antrag 76/RK  
Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift  
in Delmenhorst**

Antrag 76/RK Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift,  
Westerstr. 10, 27749 Delmenhorst

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses St. Josef-Stift, Westerstr. 10, 27749 Delmenhorst, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 keine Weihnachtswendigung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 87,5 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung erst zum 01.01.2013 umgesetzt. Die Einmalzahlung nach § 13b der Anlage 30 zu den AVR für das Jahr 2012 entfällt.
4. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 31.12.2012 nicht umgesetzt.
5. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 31.12.2012 nicht umgesetzt.
6. Die von der Regionalkommission Nord am 20.09.2012 beschlossene Erhöhung der Vergütungen und Entgelte für alle Mitarbeiter, die unter die Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in der o.g. Einrichtung bis zum 31.12.2012 nicht umgesetzt.
7. Die unter Ziffer 4 bis 6 beschlossene Aussetzung der Vergütungserhöhungen wird zum 01.01.2013 in der Form nachgeholt, dass ab diesem Zeitpunkt die von der Regionalkommission ab 01.01.2013 festgesetzte Vergütungshöhe gilt.

8. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2013.

9. Die Änderung tritt am 24.10.2012 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber setzt einen Sanierungsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mit-

wirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

5. Dem Dienstgeber wird aufgegeben, eine Neuorganisation und einen Aufbau eines internen Controllings sicherzustellen.

6. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2012 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 10.000,00€ ausweisen, wird der gesamte Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

7. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.

8. Er setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.

9. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

10. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Osnabrück, den 24.10.2012

gez. Claudia Schmücker  
Vorsitzende der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 76

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 76 vom 24.10.2012 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 12.11.2012

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 249 **Satzung der St. Anna Stiftung  
zu Dinklage**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr  
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Anna Stiftung
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Dinklage
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Krankenpflege, der Behindertenhilfe, der Hospizarbeit, der Jugendhilfe, des Öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Krankenpflege, von Einrichtungen der Behindertenhilfe, von Ambulanten und Stationären Hospizdiensten, von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Kindertagesstätten und weiteren dem Stiftungszweck entsprechenden Einrichtungen und Diensten.

- (2) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (3) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.
- (4) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.
- (5) Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tä-

tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge  
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand,
  - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die

Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 7

##### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

- (3) Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,

4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,

5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,

6. Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.

- (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

#### § 8

##### Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.

- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden.

Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.

- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

#### § 9

##### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf sachkundigen Personen.

Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung nach Vollendung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist nicht möglich.

- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die Mitglieder des ehemaligen Kuratoriums der Stiftung entsprechend ihrer Amtszeit.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Pfarrers berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der je-

weilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage sein. Der Pfarrer ist berechtigt, für die laufende Amtszeit, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Außer in diesen Fällen sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung von jeglicher Haftung gegen Dritte von der Stiftung freizustellen.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
  - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
  - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
  - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
  - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
  - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften

ten sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,

- c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in der Leitung einer Einrichtung der Stiftung,
  - g) Sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- (6) Darüber hinaus sind die Genehmigungsvorbehalte der kirchlichen Stiftungsbehörde gem. § 12 der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Ki-StiftO) zu beachten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen.

Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

## § 11

### Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.

- (2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.

Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3), so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

- (8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

## § 12

### Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit

Beschluss einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen.

### § 13

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die Katholische Kirchengemeinde St. Catharina Dinklage, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Statuten vom April 1890 sowie die Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta vom 22.09.1994 und vom 14.10.1997.

Dinklage, den 22.05.2012

Hermann Korte  
1. Vors. des Kuratoriums

Benno Fangmann  
2. Vors. des Kuratoriums

Pfarrer Johannes Kabon  
Kurator

Maria Taphorn  
Kuratorin

Günther Barklage  
Kurator

#### Art. 250 **Kirchliche Genehmigung der Satzung der St. Anna Stiftung in Dinklage**

Die Neufassung der Satzung der St. Anna Stiftung zu Dinklage vom 22.05.2012 wird hiermit kirchlich anerkannt.

Vechta, 1. Juni 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

#### Art. 251 **Staatliche Genehmigung der Satzung der St. Anna Stiftung in Dinklage**

Gemäß § 7 Abs. 3. i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 22. Mai 2012 beschlossene Neufassung der Satzung der St. Anna Stiftung zu Dinklage genehmigt.

Oldenburg, den 21. Juni 2012

RV OL.06-11741-10(004)

L. S.

Nds. Ministerium für  
Inneres und Sport  
Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrage  
Bregelmann

- Art. 252 **Änderungen im Personal-Schematismus**
- S. 109 Pfarrer em. Paul Hövels, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Münster St. Joseph, neue Anschrift: Altenheim St. Lamberti, Scharnhorststr. 4-8, 48151 Münster
- S. 123 Stadtdechant und Domkapitular Dr. Ferdinand Schumacher, neue E-Mail: fahschumacher@gmx.de
- S. 156 Kaplan Stanislaus Igbasi, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Bocholt-Süd, neue Anschrift: Karolinger Str. 17, 46395 Bocholt, T. 02871 2179322, Fax 02871 2179324
- S. 165 Pastoralreferentin Yvonne Krabbe, neue priv. Anschrift: Burgwall 34, 48165 Münster
- S. 166 Pastoralreferent Matthias Winter, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Borken-Weseke St. Ludgerus, neue dienstl. Anschrift: Kirchplatz 2, 46325 Borken, T. 02862 41807313, E-Mail: winter-m@bistum-muenster.de, neue priv. Anschrift: In der Meehe 3, 46325 Borken, T. 02862 4270679
- S. 179 Pastoralassistentin Wiebke Mengeringshausen, neue priv. Anschrift: Breslauer Str. 15, 48691 Vreden
- S. 189 Pastoralreferent Andreas Hinz, neue dienstl. Anschrift: Loburger Str. 31a, 48653 Coesfeld
- S. 243 Pastoralreferent Christoph Kleine, neue dienstl. E-Mail: kleine-c@bistum-muenster.de
- S. 262 Pfarrer em. Bernhard Miczynski, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Recklinghausen-Süd St. Marien, neue Anschrift: Hohe Str. 5, 45661 Recklinghausen, T. 02361 3036044
- S. 290 Kaplan Paul Vatheuer, neue Anschrift: Adolfstr. 12, 48431 Rheine
- S. 298 Pfarrer Christoph Backhaus, neue E-Mail: backhaus8256@gmail.com, weitere E-Mail bleibt
- S. 309 Pastoralassistentin Sonja Stratmann, neue priv. T.-Nr.: 02551 1828375
- S. 326 Pfarrer Gereon Maria Beese, T.-Nr. korrigieren: 02923 508
- S. 358 Pastoralreferentin Sr. M. Zita Leenders, neue priv. Anschrift: Kapuzinerstr. 6, 45733 Kleve
- S. 387 Pastoralreferentin Brigitte Peerenboom, neue priv. T.-Nr.: 02822 9157318
- S. 402 Pastoralreferentin Lena Brömmelhaus, neue dienstl. Anschrift: Theresienstr. 6, 46537 Dinslaken, T. 02064 8299616
- S. 408 Pastoralreferentin Christina Rind, neue dienstl. Anschrift: Bülowstr. 52, 46562 Voerde, T. 0281 1643113, E-Mail: rind-c@bistum-muenster.de, neue priv. Anschrift: Winkelstr. 40, 46562 Voerde, T. 02855 9369058, E-Mail: christina.rind@web.de
- S. 429 Pastoralreferent Martin Knauer, neue dienstl. T.-Nr.: 0281 3002669-280, neue E-Mail: knauer@bistum-muenster.de
- S. 429 Pastoralassistent Ralf Peters, neue dienstl. Anschrift: An der Herz-Jesu-Kirche 6, 46483 Wesel, T. 0281 3002669-370, Fax 0281 3002669-159, E-Mail: ralf.peters1@web.de
- S. 484 Pastor m.d.T. Pfarrer Ulrich Ernst Bahlmann, neue Anschrift: Vitusstr. 2, 26169 Friesoythe, T. 04491 933704, Fax 04491 938164, E-Mail bleibt
- S. 532 Professor Dr. Thomas Möllenbeck, Postleitzahl in Wien korrigieren: A-1010 Wien
- S. 561 Familienbildungsstätte Duisburg, ‚Regionalverbände und Teileinrichtungen‘, neue T.-Nr.: 02065 901334-0, Fax 02065 901334-19

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster